Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Trossingen vom 12.12.2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 11. Buchstabe D Ziffer 3.1 erhält folgende Änderung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße (neu nach MID)	Zählergröße (bisher)	Grundgebühr pro Monat (netto)
Q ₃ = 2,5 und 4	Q _n = 1,5 und 2,5	3,25 (netto)
Q ₃ = 6,3 und 10	Q _n = 3,5 und 6	6,50 (netto)
$Q_3 = 16$	Q _n = 10	9,75 (netto)
$Q_3 = 25$	Q _n = 15	74,75 (netto)
Q ₃ = 63	Q _n = 40	84,50 (netto)
Q ₃ = 100	Q _n = 60	91,00 (netto)

2. Buchstabe D Ziffer 4.1 lautet in Zukunft folgendermaßen:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (Ziffer 5) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,30 € (netto).

3. Buchstabe D Ziffer 4.2 erhält folgenden Wortlaut:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,30 € (netto).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Trossingen, 12.12.2022

Susanne Irion Bürgermeisterin